

# Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Hansestadt Lübeck vom 22.09.2006, zuletzt geändert am 24.07.2008

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) und § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20.08.2001 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 400) wird verordnet:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die mit dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte gelten für Fahrten, die Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz in Lübeck mit Taxen innerhalb des Gebietes der Hansestadt Lübeck ausführen.
- (2) Wird bei Ausführung der Fahrten ein nicht mehr zum Stadtgebiet gehörender Gebietsstreifen durchquert, um auf direktem und günstigem Wege das vom Fahrgast angegebene und innerhalb des Stadtgebietes liegende Fahrziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte auch für die Fahrstrecke anzuwenden, die durch den nicht mehr zum Stadtgebiet gehörenden Gebietsstreifen führt.

## **§ 2 Beförderungsentgelte**

- (1) Die Beförderungsentgelte setzen sich aus der Grundtaxe, dem Entgelt für die weitere Fahrleistung (Fahrtaxe) sowie etwaigen Zuschlägen und Entgelten für Wartezeiten zusammen.
- (2) Die Grundtaxe beträgt 2,40 Euro.  
Die Fahrtaxe beträgt für jede gefahrene Teilstrecke von 76,92 m 0,10 Euro.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zu einer Beförderung von mehr als 5 Personen (einschl. Fahrer) geeignet ist, wird ein Zuschlag in Höhe von 4 Euro erhoben, soweit mehr als vier Fahrgäste befördert werden.
- (4) Die Anfahrt zum Besteller ist frei. Der Fahrpreisanzeiger ist am Einstiegsort einzuschalten, und zwar erst, nachdem sich der Fahrer beim Besteller gemeldet hat.
- (5) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind im Rahmen der in § 51 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes aufgeführten Kriterien möglich. Eine Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

### **§ 3 Sonderregelungen für den Priwall und den Herrentunnel**

- (1) Bei Fahrten, die zum Priwall führen oder die auf dem Priwall beginnen, sind die Fährgebühren vom Fahrgast zu tragen.
- (2) Die Maut für die Benutzung des Herrentunnels ist nach dem günstigsten Tarif vom Fahrgast zu erstatten. Dies gilt nicht für Anfahrten oder Fahrten nach Beendigung des Fahrauftrages.

### **§ 4 Wartezeiten**

- (1) Die Wartezeit wird wie folgt berechnet:
  - bis 3 Min. 0,10 Euro je angefangene 25,6 Sekunden
  - über 3 Min. 0,10 Euro je angefangene 16,6 Sekunden
- (2) Das Entgelt für die Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger zusammen mit dem Fahrpreis angezeigt.

### **§ 5 Gepäck**

- (1) Gepäck bis zu 25 kg Gesamtgewicht ist unentgeltlich zu befördern. Die Beförderung von Mehrgepäck – insbesondere in Großraumfahrzeugen – kann gesondert vereinbart und in Rechnung gestellt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung von Gepäck gemäß Abs. 1 besteht nur, soweit die Verlademöglichkeiten dafür ausreichen.

### **§ 6 Besondere Ausstattung**

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung des Taxis – wie z.B. bei Hochzeits- und Beerdigungsfahrten – kann entsprechend den Aufwendungen besonders berechnet werden.

### **§ 7 Nichtbenutzung bestellter Taxen**

Wird ein Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so ist zur Abgeltung etwaiger Wartezeiten und des Rückweges zum Taxistand ein Betrag von 3,00 Euro zu entrichten.

### **§ 8 Versagen des Fahrpreisanzeigers**

- (1) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers wird die Fahrtaxe der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers berechnet. Daneben werden Grundtaxe sowie etwaige Zuschläge und Entgelte für Wartezeiten erhoben.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder instandzusetzen und neu eichen zu lassen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lübecker Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 16.07.1970 außer Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf den neuen Tarif gilt für das jeweilige Taxi der bisherige Fahrpreis weiter.

Lübeck, den 24.07.2008

Der Bürgermeister der  
Hansestadt Lübeck